

## **Feststellung der Geeignetheit von Lernförderanbietern im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe**

Die Lernförderung verfolgt das Ziel, Schülerinnen und Schülern bei der Erreichung der schulischen Lernziele zu unterstützen. Im Rahmen der Lernförderung ist es somit von Bedeutung, dass die von der Lehrkraft in der Schule empfohlene Maßnahme den größtmöglichen Erfolg erzielt. Folglich kommt - es unabhängig von der Rechtsform - darauf an, dass geeignete Lernförderanbieterinnen und -anbieter die Maßnahme durchführen. Um dies im Landkreis Northeim gewährleisten zu können, wird die fachliche und charakterliche Eignung geprüft.

### **Wie weise ich die charakterliche Eignung nach?**

Die charakterliche Eignung wird durch Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nachgewiesen. Sind Eintragungen wegen Straftaten im Sinne des § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII vorhanden, kann die Anbieterin oder der Anbieter zum Schutz des Kindeswohls nicht mit dem Jobcenter oder Landkreis Northeim abrechnen. Auch bei anderen als den vorgenannten Straftaten ist ein Ausschluss der Anbieterin oder des Anbieters möglich, es erfolgt eine Prüfung des Einzelfalls.

**Gewerblich organisierte Anbieterinnen und Anbieter** von Lernförderung haben sich vorab mit Ihrer Gewerbeanmeldung oder einer Eintragung in das Vereinsregister beim Landkreis Northeim oder dem Jobcenter Northeim zu registrieren.

### **Wie weise ich die fachliche Eignung nach?**

Zur Überprüfung ist der in der Anlage beigefügte Vordruck „Nachweis der fachlichen Eignung“ mit entsprechend aufgeführten Unterlagen einzureichen.

### **Muss ich die Unterlagen beim Landkreis *und* beim Jobcenter einreichen?**

Nein. Die Prüfung der Lernförderanbieter wird ausschließlich beim Landkreis Northeim vorgenommen, egal wer die Leistung für die Kinder bewilligt. Somit sind die angeforderten Unterlagen nur dort vorzulegen.

### **Wie ist das weitere Verfahren?**

Nach Rücklauf der Unterlagen und der Feststellung der Geeignetheit, wird vom Landkreis Northeim eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Lernförderanbieter und dem Landkreis Northeim abgeschlossen.

Anschließend kann die Lernförderung aufgenommen werden. Die Abrechnungen erfolgen dann über das Internetportal: <https://www.but-konto.de/>

### **Haben Sie noch Fragen?**

Für Rückfragen stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen im Fachbereich 35 – Soziale Leistungen beim Landkreis Northeim selbstverständlich gern zur Verfügung.